

Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien Änderungen von Promotionsreglementen und Reglementen für die Maturitätsprüfungen

(vom 25. August 2021)

Der Bildungsrat beschliesst:

I. Es wird ein Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement) erlassen.

II. Folgende Erlasse werden geändert:

1. Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.251.1),
2. Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999 (LS 413.251.15),
3. Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 (LS 413.251.2),
4. Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 (LS 413.251.8),
5. Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.252.1),
6. Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 (LS 413.252.8).

III. Die Reglementsänderungen gemäss Dispositiv II Ziff. 1–4 treten unter Vorbehalt des Regierungsratsbeschlusses betreffend Änderung der Mittelschulverordnung am 1. August 2022 in Kraft.

IV. Das Reglement gemäss Dispositiv I und die Reglementsänderungen gemäss Dispositiv II Ziff. 5 und 6 treten unter Vorbehalt des Regierungsratsbeschlusses betreffend Änderung der Mittelschulverordnung am 1. August 2023 in Kraft.

V. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

VI. Folgende Erlasse des Bildungsrates werden auf den 1. August 2023 aufgehoben:

1. Kantonale Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996,
2. Konzept Angebotszuteilung an Mittelschulen des Kantons Zürich vom 21. März 2014,
3. Rahmenbestimmungen für die Einführung der zweisprachigen Maturität an kantonalen Mittelschulen (Deutsch/Englisch) vom 19. September 2000.

VII. Gegen diesen Beschluss, das Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien, die Reglementsänderungen sowie die Aufhebungen gemäss Dispositiv VI kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VIII. Veröffentlichung dieses Beschlusses, des neuen Reglements und der Reglementsänderungen und der Begründung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung sowie in geeigneter Form im Schulblatt und im Internet.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Aktuarin:
Yvonne Leibundgut

Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement)

(vom 25. August 2021)

Der Bildungsrat,

gestützt auf §§ 4 Ziff. 1 und 3 sowie 27 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1. ¹ Dieses Reglement regelt für die kantonalen Gymnasien Gegenstand und Geltungsbereich
- a. die Rahmenvorgaben zur Stundentafel,
 - b. die formalen Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien,
 - c. die Immersion,
 - d. den Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen.

2. Abschnitt: Rahmenvorgaben zur Stundentafel

A. Untergymnasium

§ 2. ¹ Im Untergymnasium werden die Promotionsfächer gemäss Fächer den Promotionsreglementen sowie die Fächer Sport und Religionen, Kulturen, Ethik unterrichtet.

² Für Schülerinnen und Schüler der Bereiche Sport und Tanz der Kunst- und Sport-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich (K+S-Klassen) wird das Fach Sport nicht unterrichtet.

³ Die Schulen können ihr Unterrichtsangebot um weitere, nicht promotionsrelevante Fächer ergänzen.

§ 3. Während der gesamten Dauer des Untergymnasiums werden Lektionen höchstens 136 Semesterlektionen in Fächern gemäss § 2 unterrichtet. a. Höchstzahl

b. Mindest-
dotationen

§ 4. ¹ Während der gesamten Dauer des Untergymnasiums gelten folgende Mindestdotationen (in Semesterlektionen) pro Fach:

Fach	Minstdototation
Deutsch	15
Französisch	12
Englisch	10
Latein	12
Mathematik	17
Biologie	4
Chemie	2
Physik	2
Informatik	2
Geschichte	7
Geografie	7
Religionen, Kulturen, Ethik	3
Bildnerisches Gestalten	8
Musik	8
Sport	12

² Weitere sechs Semesterlektionen müssen für Fächer aus dem Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) verwendet werden.

³ Höchstens neun zusätzliche Semesterlektionen können frei in der Stundentafel eingesetzt werden.

⁴ Für die K+S-Klassen kann eine gegenüber den Mindestdotationen reduzierte Stundentafel festgesetzt werden, welche die Vorgaben zur Fächerverteilung sinngemäss umsetzt.

c. Zuordnung
MINT-Bereich

§ 5. Die Schulen können dem MINT-Bereich neben den Fächern Mathematik, Informatik, Chemie, Physik und Biologie weitere Fächer zuordnen. Der Bildungsrat entscheidet im Rahmen der Genehmigung des Lehrplans und der Stundentafel über die Zulässigkeit der Zuordnung.

d. Verteilung
auf Semester

§ 6. ¹ Die Stundentafel enthält im ersten Semester des ersten Schuljahres mindestens zwei Fächer aus Informatik, Chemie, Physik und Biologie.

² Die Stundentafel enthält spätestens im ersten Semester des zweiten Schuljahres folgende Fächer:

- a. Informatik, Chemie, Physik und Biologie sowie
- b. alle in § 4 Abs. 1 genannten Fächer, die gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 (MAV/MAR) als Schwerpunktfach angeboten werden können.

B. Obergymnasium

§ 7. ¹ Für die Schuljahre 11–14 stehen höchstens 268 Semesterlektionen für den obligatorischen Unterricht zur Verfügung. Gesamt-
lektionenzahl

² Für die Fächer nach den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 (MAV/MAR) stehen höchstens 236 Semesterlektionen zur Verfügung und deren Verteilung hat die Bedingungen von Art. 11 MAV/MAR zu erfüllen.

§ 8. ¹ Während der gesamten Dauer des Obergymnasiums sind insgesamt mindestens acht Semesterlektionen für das Fach Informatik in die Stundentafel einzusetzen. Mindestdota-
tion Informatik

² Die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) kann die Dotation für das Fach Informatik angemessen reduzieren.

§ 9. Die Gesamtdotation im Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie ist je zur Hälfte auf die Teile Philosophie und Pädagogik/Psychologie zu verteilen. Dotation
Schwerpunkt-
fach Philo-
sophie/
Pädagogik/
Psychologie

§ 10. Für die Maturaarbeit sind mindestens zwei Semesterlektionen in die Stundentafel einzusetzen. Maturaarbeit

3. Abschnitt: Formale Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien

§ 11. ¹ Der Antrag zum Neuerlass des Lehrplans enthält eine Begründung. Lehrplan

² Der Antrag für Änderungen des Lehrplans enthält eine Begründung sowie eine Übersicht der beantragten Änderungen.

Fachschafts-
richtlinien

§ 12. ¹ Die jeweiligen Fachschaften erstellen die Fachschaftsrichtlinien.

² Die Fachschaftsrichtlinien werden von der Schulleitung genehmigt. Diese prüft, ob eine vorgängige Lehrplanänderung notwendig ist.

4. Abschnitt: Immersion

Beginn des
Unterrichts

§ 13. ¹ Der promotionswirksame Immersionsunterricht beginnt frühestens nach der Probezeit.

² Ausgenommen von dieser Regelung sind

- a. das Liceo artistico, wo der Ausbildungsgang ab Beginn zweisprachig erfolgt,
- b. die KME, soweit Schülerinnen und Schüler den Unterricht direkt im dritten Semester beginnen.

Gesamt-
lektionenzahl
Immersion
im Unter-
gymnasium

§ 14. Die Gesamtzahl der Semesterlektionen des immersiven Fachunterrichts im Untergymnasium beträgt mindestens 12 und höchstens 18 Semesterlektionen, ohne Einrechnung des Sprachunterrichts.

Getrennte
Klassen im
Obergymna-
sium

§ 15. Im Obergymnasium findet der Fremdsprachenunterricht in derjenigen Sprache, in der auch Fachunterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler des immersiven Ausbildungsganges in einer separaten Klasse statt.

5. Abschnitt: Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen

Antragsbeilage

§ 16. Dem Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der Schultypen an die einzelnen Schulen, der auch andere Schulen wesentlich betrifft, ist eine Stellungnahme der Schulleiterkonferenz der kantonalen Mittelschulen beizulegen.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17. Die Schulen gewährleisten, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 ihre Ausbildung im Obergymnasium begonnen haben, bei Abschluss ihrer Ausbildung acht Semesterlektionen im Fach Informatik besucht haben.

Übergangs-
bestimmung
Informatik

§ 18. Die Mindestdotationen in § 4 werden von Schulen, die Kurzlektionen unterrichten, bis zum Schuljahr 2026/2027, sinngemäss umgesetzt.

Übergangs-
bestimmung
Mindest-
dotationen

§ 19. Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

(Änderung vom 25. August 2021)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

Promotions-
fächer im Unter-
gymnasium

§ 2. Promotionsfächer im Untergymnasium sind die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Latein, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten und Musik, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.

Promotions-
fächer im Ober-
gymnasium

§ 3. ¹ Promotionsfächer im Obergymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 sowie die Fächer Informatik und Einführung in Wirtschaft und Recht, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Im Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie zählt für die Promotion das gewichtete Mittel der Noten aus den Teilen Philosophie und Pädagogik/Psychologie, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden. Ergibt das gewichtete Mittel eine Viertelnote, ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note aufzurunden.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

Übergangs-
bestimmung

§ 18. Das Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie kann ab 1. August 2023 gewählt werden.

Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissen- schaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich

(Änderung vom 25. August 2021)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2. Promotionsfächer im Untergymnasium sind die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Latein, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten und Musik, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden. Promotionsfächer im Untergymnasium

§ 3. ¹ Promotionsfächer im Obergymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 sowie die Fächer Informatik und Einführung in Wirtschaft und Recht, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden. Promotionsfächer im Obergymnasium

Abs. 2–5 unverändert.

Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998

(Änderung vom 25. August 2021)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

Promotions-
fächer

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Zudem sind die obligatorischen Fächer Informatik und Einführung in Wirtschaft und Recht promotionsrelevant.

Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 25. August 2021)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Promotions-
fächer

§ 3. ¹ Promotionsfächer sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 sowie die Fächer Informatik und Einführung in Wirtschaft und Recht, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich

(Änderung vom 25. August 2021)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 4 Abs. 1, 14 Abs. 5, 15 Marginalie, Abs. 1 und 2, 16 lit. a und b, 18 Abs. 3 sowie 19 Abs. 1 lit. f wird der Begriff «Maturitätsarbeit» durch «Maturaarbeit» ersetzt.

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Zeitpunkt der
Prüfungen

² An der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) werden die Maturitätsprüfungen am Ende des letzten Semesters der Ausbildung durchgeführt.

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Prüfungsfächer

Abs. 2 Fussnote wird aufgehoben.

Abs. 3 unverändert.

⁴ An der KME werden die Fächer 5 und 6 von den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der an der Schule angebotenen Möglichkeiten gewählt, wobei das Schwerpunktfach oder Teilfächer daraus ausgeschlossen sind. Unter den Fächern 4, 5 und 6 muss eines Biologie, Chemie oder Physik und eines Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Ergänzungsfach Philosophie oder Anwendungen der Mathematik enthalten.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 12 a. ¹ Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.

Verhinderung

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Zeugnis ein.

³ Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.

⁴ Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.

Maturitäts-
ausweis

§ 19. Abs. 1 unverändert.

² Der Maturitätsausweis der KME enthält die Angaben gemäss Abs. 1 lit. a–d sowie lit. f–h sowie die Angaben nach lit. e jedoch ohne Sport.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 25. August 2021)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 4 Abs. 1, 14, Abs. 5, 15 Marginalie, Abs. 1 und 2, 16 lit. a und b, 18 Abs. 3 sowie 20 Abs. 1 lit. f wird der Begriff «Maturitätsarbeit» durch «Maturaarbeit» ersetzt.

§ 12 a. ¹ Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwin- Verhinderung
genden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrun-
des nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich
der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe
geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage nach dem Prü-
fungstermin ein ärztliches Zeugnis ein.

³ Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt,
hat die Prüfung nicht bestanden.

⁴ Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt
oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden,
nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.

§ 20. ¹ Der Maturitätsausweis enthält:

lit. a–f unverändert.

g. einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe
der zweiten Sprache,

lit. h unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Maturitäts-
ausweis

Begründung

1. Zuständigkeit des Bildungsrates

Der Bildungsrat ist für den Erlass der Lehrpläne sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen zuständig (§ 4 Ziff. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 [MSG], vgl. zudem §§ 15 und 27 Abs. 1 MSG).

2. Ausgangslage

Im Bereich der Mittelschulen ergab sich aufgrund bildungspolitischer Vorstösse auf eidgenössischer und kantonaler Ebene sowie aufgrund veralteter rechtlicher Grundlagen Handlungsbedarf. Dieser wurde im Projekt «Gymnasium 2022» in drei Handlungsfeldern bearbeitet: Untergymnasium, Obergymnasium und Rechtsgrundlagen.

Im Handlungsfeld Untergymnasium sollen die Lektionendotationen in den MINT-Fächern (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) erhöht und die Studentafeln auf den Lehrplan 21 abgestimmt werden. Die Fächer Informatik sowie Religionen, Kulturen, Ethik sollen eingeführt und Mindestdotationen für die Fächer des Untergymnasiums festgelegt werden. Des Weiteren soll den Schulen ermöglicht werden, einen Teil des Fachunterrichts auf der gymnasialen Unterstufe in einer Fremdsprache zu erteilen.

Im Handlungsfeld Obergymnasium soll Informatik als obligatorisches Fach eingeführt und das Profil Philosophie/Pädagogik/Psychologie ermöglicht werden.

Im Handlungsfeld Rechtsgrundlagen werden die Anpassungen aus den Handlungsfeldern Unter- und Obergymnasium in einem Erlass und Änderungen an den Promotions- und Maturitätsprüfungsreglementen umgesetzt. Es wurde ausserdem ersichtlich, dass die kantonalen Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996 überholt und demzufolge aufzuheben sind. Aufzuheben sind auch das Konzept Angebotszuteilung an Mittelschulen des Kantons Zürich vom 21. März 2014 und die Rahmenbestimmungen für die Einführung der zweisprachigen Maturität an kantonalen Mittelschulen (Deutsch/Englisch) vom 19. September 2000. Diese Aufhebungen werden zuständigkeitshalber dem Bildungsrat zum Entscheid unterbreitet.

Zur Umsetzung der Projektziele sind weiter Anpassungen an der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung, Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung, Mittelschulverordnung und Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen notwendig. Diese werden zuständigkeitshalber dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet.

Die Anpassungen in den drei Handlungsfeldern wurden vom Bildungsrat bzw. Regierungsrat in deren Beschlüssen vom 5. Mai 2020 zur Vernehmlassung freigegeben (vgl. BRB Nr. 13/2020 und RRB Nr. 496/2020).

3. Vernehmlassung

Im Zeitraum vom 29. Mai bis zum 29. September 2020 konnten sich Adressatinnen- und Adressatengruppen aus dem Bildungsumfeld, politische Parteien, Direktionen und Ämter des Regierungsrates sowie übrige Interessierte zur Vorlage äussern. Von 138 eingeladenen Adressatinnen- und Adressatengruppen sind 79 Stellungnahmen auf elektronischem Weg und vier auf brieflichem Weg eingegangen, was einer Rücklaufquote von 60% entspricht.

Die Adressatinnen- und Adressatengruppen begrüsst und unterstützten die Vorlage mehrheitlich. Als umstritten erwiesen sich insbesondere folgende Themen:

- Verteilung der Mindestdotationen im Untergymnasium und Aspekte zur Einführung von Religionen, Kulturen, Ethik
- Dauer von Einzellektionen bzw. Abschaffung von Kurzlektionen
- Höchstzahl der Lektionen im Obergymnasium
- Bedingungen für den Immersionsunterricht
- Philosophie/Pädagogik/Psychologie als Profil
- Formale Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien, insbesondere der Zeitplan zur Umsetzung

In diesen Themenblöcken wurden von der Projektgruppe Empfehlungen zur Anpassung oder Beibehaltung von den Bestimmungen, die in die Vernehmlassung gegeben wurden, ausgearbeitet. Die Kommission Mittelschulen (BRKMS) des Bildungsrates hat die Empfehlungen der Projektgruppe am 20. Januar 2021 beraten und gewürdigt, sowie in den Themenbereichen Einführung von Religionen, Kulturen, Ethik und Bedingungen für den Immersionsunterricht weitere Anpassungen angeregt. In den übrigen Themenblöcken hat die BRKMS die Projektgruppenempfehlungen gutgeheissen.

4. Anpassung des Zeitplans zur Umsetzung der Vorlage

Die Vernehmlassungsauswertung zeigte die Notwendigkeit der Anpassung des Zeitplans zur Umsetzung der Vorlage. Dies insbesondere mit Blick auf das gesamtschweizerische Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)», das sowohl eine Aktualisierung des Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen von 1994 als auch eine Überarbeitung des Reglements der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) bzw. der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung [MAV]) umschliesst. Diese Aspekte der gesamtschweizerischen Reform werden – wie einige Arbeiten im Projekt «Gymnasium 2022» – dazu führen, dass die Zürcher Gymnasien ihre Lehrpläne und Stundentafeln überarbeiten müssen. Die Anpassungen der Lehrpläne und Stundentafeln sind zeit- und ressourcenintensive Prozesse. Die Projektgruppe und die BRKMS haben daher empfohlen, die Anpassungen am Rahmenlehrplan aus dem Projekt WEGM abzuwarten, um diese zeitgleich mit den Vorgaben aus «Gymnasium 2022» umzusetzen. Damit soll vermieden werden, dass insbesondere die Lehrpläne mehrmals innert kurzer Zeit angepasst werden müssen. Den Schulen soll zudem bis zur Inkraftsetzung der Formvorgaben zu den Lehrplänen aus «Gymnasium 2022» erlaubt werden, die angepassten Dotationen auf Unter- und Oberstufe vorübergehend ohne formelle Lehrplananpassung in ihren unterrichtsleitenden Dokumenten nachzuvollziehen. Für die neu einzuführenden Fächer ist es jedoch unumgänglich, Lehrpläne anzufertigen. Die Schulen können sich dazu an den in die Vernehmlassung gegebenen Formvorgaben orientieren.

Gestützt auf die Empfehlungen zur Anpassung des Zeitplans zur Umsetzung der Vorlage wird dem Bildungsrat derjenige Teil der Vorlage zum Beschluss vorgelegt, der sich nicht verschieben lässt und nicht vom Projekt WEGM tangiert ist.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Erlass des Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

In § 1 werden Gegenstand und Geltungsbereich des neuen Unterrichtsreglements eingegrenzt. Das Unterrichtsreglement regelt für die

kantonalen Gymnasien die Rahmenvorgaben zur Stundentafel, die formalen Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien, die Immersion und den Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen.

2. Abschnitt: Rahmenvorgaben zur Stundentafel (§§ 2–10)

§§ 2–6. Untergymnasium

§§ 2–6 regeln den Fächerkanon, die Dotationsvorgaben sowie die Verteilung der Fächer auf die Semester für das Untergymnasium.

§ 4 des Unterrichtsreglements schreibt die Mindestdotationen für die Fächer der Unterstufe fest. Damit sollen die Stundentafeln der Untergymnasien auf den Lehrplan 21 abgestimmt werden sowie die MINT-Fächer gestärkt und die Sprachendotationen reduziert werden. Im Sinne der Abstimmung auf den Lehrplan 21 werden mit den Mindestdotationen auch die Fächer Informatik und Religionen, Kulturen, Ethik eingeführt. Die Vernehmlassungsauswertung zu § 4 des Unterrichtsreglements führte zu fünf Anpassungen an den Mindestdotationen sowie zu einer Anpassung der Anzahl der Lektionen, welche die Schulen frei in die Stundentafel einsetzen können. Die Differenz zwischen den Mindestdotationen in den Fächern Deutsch und Mathematik sei zu hoch. Dies sei einerseits problematisch, weil Deutsch für die Vermittlung der relevanten Kompetenzen in allen Fächern massgebend sei, der Schulung sprachlicher Kompetenzen müsse darum ausreichend Zeit eingeräumt werden. Die Mindestdotation in Deutsch wurde darum auf 15 Semesterlektionen angehoben. Andererseits könne die vorgeschlagene Mindestdotation in Mathematik zu Zusammenführbarkeitsproblemen führen. Die Mindestdotation in Mathematik wurde daher auf 17 Semesterlektionen angepasst. Die Ungleichbehandlung der Fächer Geschichte und Geografie wurde ebenfalls in mehreren Rückmeldungen kritisiert. Die Dotation in den Fächern Geschichte und Geografie wurde daher angeglichen und auf je sieben Semesterlektionen festgesetzt. Die Bedingungen zur Einführung des Fachs Religionen, Kulturen, Ethik erwiesen sich ebenfalls als umstritten. Insbesondere die Ermöglichung einer teilweisen Block- und Portfolioverortung der Unterrichtsinhalte in andere Fächer und Unterrichtsgefässe im Umfang von höchstens zwei Semesterlektionen wurde abgelehnt, weil sie dem gymnasialen Fachlehrpersonenprinzip widerspreche. Entsprechend ist darauf zu verzichten und der gesamte Stoffumfang im Regelfach zu unterrichten, weshalb die Mindestdotation auf drei Semesterlektionen angehoben werden muss. Um die genannten Verschiebungen in den Mindestdotationen leisten zu können, wurde zudem die schulische Freiheit, die in § 4 Abs. 3 geregelt ist, auf neun Semesterlektionen reduziert. Diese Reduktion nimmt die mehrfach vorgebrachte Forderung nach mehr Einheitlichkeit in den Stundentafeln

auf. Gemeinsam mit den in § 4 Abs. 2 festgelegten sechs Semesterlektionen, welche die Schulen frei auf Fächer des MINT-Bereichs verteilen, erhalten die Schulen damit insgesamt einen Gestaltungsspielraum im Umfang von 15 Semesterlektionen.

§§ 7–10. Obergymnasium

In §§ 7–10 werden die Dotationsvorgaben für das Obergymnasium festgeschrieben. §§ 8–10 des Vernehmlassungsentwurfs waren weitgehend unumstritten. § 7, der eine Höchstzahl der Lektionen für das Obergymnasium festschreibt, war im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen und wurde im Zuge der Vernehmlassungsauswertung aufgrund diesbezüglicher Anregungen aus dem Schulfeld neu aufgenommen. Die Formulierung des Paragraphen orientiert sich an Ziff. 8.3 aus den mit diesem Beschluss aufzuhebenden kantonalen Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996. Die Höchstzahl der Lektionen ist im Vergleich zum heutigen Maximum jedoch um vier auf 268 Semesterlektionen anzuheben. Dies, weil höchstens vier der acht Semesterlektionen in Informatik in bestehenden Fächern gekürzt werden können. Die vorgesehenen acht Semesterlektionen als Mindestdotations im obligatorischen Fach Informatik wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden als notwendig erachtet, um die Bildungsziele gemäss Rahmenlehrplan zu erreichen. Diese Einschätzung deckt sich mit derjenigen der Projektgruppe der EDK zum Rahmenlehrplan (vgl. Begleittext zum Entwurf Rahmenlehrplan vom 21. Oktober 2016, S. 4; abrufbar unter edudoc.ch/record/125499?ln=de).

3. Abschnitt: Formale Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien (§§ 11 und 12)

In den §§ 11 und 12 werden formale Vorgaben zu den unterrichtsleitenden Dokumenten geregelt. Die Mehrheit der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien wurde aufgrund der zeitlichen Koordination mit dem Projekt WEGM aus dem Unterrichtsreglement entfernt.

4. Abschnitt: Immersion (§§ 13–15)

§§ 13–15 regeln die Bedingungen für gymnasialen Immersionsunterricht. § 13 schreibt vor, dass während der Probezeit in der Regel kein promotionswirksamer Immersionsunterricht stattfinden darf. § 14 legt die Zahl der immersiv erteilten Lektionen im Untergymnasium fest. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in diesem Paragraphen einerseits neu auch ein Lektionenminimum von 12 Semesterlektionen aufgenommen. Andererseits wurde das vorgeschlagene Lektionsmaximum aufgrund mehrfacher diesbezüglicher Vernehmlassungsantworten von 15 auf 18 Semesterlektionen angehoben. § 15 hält fest, dass der

Fremdsprachenunterricht in der Immersionssprache im Obergymnasium für Schülerinnen und Schüler aus zweisprachigen Ausbildungsgängen in separaten Klassen stattzufinden hat. Mit dieser Regelung werden die Rahmenbestimmungen für die Einführung der zweisprachigen Maturität an kantonalen Mittelschulen (Deutsch/Englisch) vom 19. September 2000 aufgehoben.

5. Abschnitt: Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen (§ 16)

§ 16 regelt den Prozess zur Beantragung von Maturitätsprofilen, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen an die einzelnen Schulen. Mit dieser Regelung wird das Konzept Angebotszuteilung an Mittelschulen des Kantons Zürich vom 21. März 2014 aufgehoben.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

(§§ 17–19)

§ 17 schreibt vor, dass Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 ihre Ausbildung im Obergymnasium begonnen haben, bei Abschluss ihrer Ausbildung acht Semesterlektionen im Fach Informatik besucht haben müssen. § 18 regelt die Umsetzung von § 4 für diejenigen Schulen, die Kurzlektionen unterrichten. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements wird in § 19 festgeschrieben.

5.2 Änderungen von Promotionsreglementen

Geändert werden:

- das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998,
- das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999,
- das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 und
- das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998.

In den verschiedenen Promotionsreglementen werden die Promotionsfächer für das Untergymnasium neu aufgelistet. Das neu eingeführte Fach Informatik ist sowohl im Unter- als auch im Obergymnasium ein Promotionsfach. Ebenfalls wird das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 um die Promotionsbestimmungen rund um das neue Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/

Psychologie ergänzt. Zudem wird festgeschrieben, dass sich die Note im genannten Fach als gewichtetes Mittel aus den Teilen Philosophie und Pädagogik/Psychologie errechnet.

5.3 Änderungen von Maturitätsprüfungsreglementen

Geändert werden:

- das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 und
- das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998.

An den Reglementen für die Maturitätsprüfungen wird in Abstimmung mit der Formulierung in den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 (MAV/MAR) der Begriff «Maturitätsarbeit» durch «Maturaarbeit» ersetzt. In § 12a wird jeweils neu der Umgang mit verpassten Prüfungsteilen geregelt.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit dem Unterrichtsreglement werden keine Handlungspflichten für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) begründet oder verändert. Geregelt werden insbesondere für die kantonalen Gymnasien die Rahmenvorgaben zur Studentafel, die formalen Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien, die Immersion und der Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Das Fach Informatik wird auf der gymnasialen Oberstufe mit acht Semesterlektionen eingeführt. Vier Semesterlektionen werden von den Schulen aus ihrem bestehenden Budget finanziert und vier Semesterlektionen sollen im Rahmen von wiederkehrenden Kosten zusätzlich finanziert werden. Damit wird die Lektionenzahl für den obligatorischen Unterricht während des Obergymnasiums auf durchschnittlich 33,5 Lektionen angehoben und der Lektionsfaktor erhöht sich von 2,02 auf

2,04. Dies verursacht jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund 2 Mio. Franken.

8. Inkraftsetzung

Die Änderungen der Promotionsreglemente sollen am 1. August 2022 in Kraft treten.

Das neue Unterrichtsreglement und die Änderungen der Maturitätsprüfungsreglemente sollen unter Vorbehalt des Regierungsratsbeschlusses betreffend Änderung der Mittelschulverordnung am 1. August 2023 in Kraft zu treten.